

Satzung

I. Name und Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 1 Name und Sitz

Der „Ski-Club Pforzheim“ hat seinen Sitz in Pforzheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Registernummer VR 500206 eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Ski-Club Pforzheim – im Folgenden Ski-Club genannt – verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck ist insbesondere die Förderung des Sports.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- a. Der Ski-Club besteht aus ordentlichen Mitgliedern und den Jugendmitgliedern. Ordentliches Mitglied ist, wer volljährig ist.
Die Altersgrenze für die Mitgliedschaft in den Jugendabteilungen setzt der Vorstand in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Landesverbandes fest.
- b. Der Ski-Club gibt sich eine Jugendsatzung, die nach Anhörung der Jugendabteilungen von der Mitgliederversammlung erlassen wird.
- c. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Ski-Club besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Aufnahme

- a. Die Aufnahme zum Ski-Club erfolgt durch schriftlichen Antrag. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- b. Das Aufnahmeverfahren regelt der Vorstand, er entscheidet auch über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 6 Bindungen und Beschränkungen

Der Ski-Club lehnt Bestrebungen, Bindungen und Beschränkungen klassentrennender und konfessioneller Art ab.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- b. Der freiwillige Austritt kann nur auf den Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens ein Vierteljahr vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt sein.

- c. Den Ausschluss kann der Vorstand gegen ein Mitglied verhängen, wenn es das Ansehen oder die Belange des Ski-Clubs in schwerwiegender Weise schädigt oder seinen Mitgliedschaftspflichten nicht nachkommt, insbesondere wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mit mehr als 3 Monaten in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Er kann innerhalb eines Monats schriftlich Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen, letztere entscheidet unter Ausschluss des Rechtswegs endgültig.
- d. Mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegen den Ski-Club, rückständige oder im Laufe des Geschäftsjahres fällig werdende Beiträge sind in jedem Fall zu entrichten.

§ 8 Recht und Pflichten der Mitglieder

- a. Jedes Mitglied, vom vollendeten 16. Lebensjahr an hat Sitz und Stimme bei der Mitgliederversammlung. Zum Vorstand (§ 12b) kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Alle Mitglieder haben Anspruch darauf, nach Maßgabe der gefassten Beschlüssen die Einrichtungen des Ski-Clubs zu benützen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
- b. Die Mitglieder sind zur Beachtung der Satzungen und der von den gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen verpflichtet. Zuwiderhandlungen können vom Vorstand mit Ausschluss aus dem Ski-Club geahndet werden.

§ 9 Beiträge

- a. Die Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest; der Beitrag ist im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres fällig. Zeitpunkt und Form der Erhebung bestimmt der geschäftsführende Vorstand.
- b. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

III. Verwaltung

§ 10 Organe

Ski-Cluborgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal statt; sie ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres des Ski-Clubs abzuhalten.
- b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen; er ist dazu innerhalb von 4 Wochen verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Grund und Zweck schriftlich beantragt.
- c. Zu jeder Mitgliederversammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden, d.h. die Einladung erfolgt an die vom Mitglied dem Verein mitgeteilte postalische Anschrift oder angegebene E-Mail-Adresse. Zusätzlich wird die Einladung mit der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher in der Geschäftsstelle ausgehängt.
- d. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.

- e. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen min. 10 Tage vorher dem Vorstand eingereicht werden und sollen 7 Tage vorher an die Mitglieder postalisch oder an die beim Verein hinterlegte E-Mail-Adresse weitergeleitet werden. Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Einladung angegebenen Angelegenheiten Beschluss fassen; andere Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn zwei Drittel der Erschienen damit einverstanden sind.
- f. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt; auch bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit bei Beschlüssen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.
- g. Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn in der Einberufung der Hinweis darauf enthalten war; sie bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- h. Ob die Wahlen geheim oder durch Zuruf vorzunehmen sind, beschließt die Mitgliederversammlung.
- i. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehört:
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - Erteilung oder Verweigerung der Entlastung
 - Festsetzung der Beiträge oder Erhebung einer Aufnahmegebühr
 - Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Abteilungsleiter
 - Satzungsänderungen
 - Erlass der Jugendsatzung
 - Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern
 - Genehmigung des Voranschlages für das neue Geschäftsjahr
 - Abberufung des Vorstands oder einzelner Mitglieder desselben
 - Widerruf oder Änderung von Beschlüssen des Vorstands
 - Auflösung des Ski-Clubs

§ 12 Vorstand

- a. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende. Jeweils zwei der Genannten vertreten den Ski-Club nach außen gemeinsam.
- b. Im Innenverhältnis erfolgt die Willensbildung des Vorstandes innerhalb des geschäftsführenden Vorstands, der aus dem/der Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Sportwart besteht.
- c. Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- d. Der geschäftsführende Vorstand wird durch den erweiterte Vorstand ergänzt, der sich zusammensetzt aus dem Sportwart, den Abteilungsleitern und den Mitgliedern des Beirates. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands hat Stimmrecht innerhalb des erweiterten Vorstands. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sportwarts. Der Sportwart vertritt die Interessen des erweiterten Vorstandes im geschäftsführenden Vorstand auf Basis der im erweiterten Vorstand gefaßten Beschlüsse.
- e. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Abteilungsleiter auf zwei Jahre.
- f. Der geschäftsführende Vorstand kann für einen während des Geschäftsjahres ausscheidenden Abteilungsleiter oder Rechnungsprüfer einen Ersatzmann bestimmen, sowie für neu anfallende Aufgaben Abteilungsleiter neu bestimmen.

- g. Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei Verhinderung vom Beirat einberufen.
- h. Bei Ausfall des/der Vorsitzenden rückt ein stellvertretender Vorsitzender nach. Bei Ausfall des/der Vorsitzenden und beider stellvertretenden Vorsitzenden ist vom Beirat unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- i. Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig und verantwortlich für die
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Organisatorische, sportliche und finanzielle Leitung
 - Regelung des Aufnahmeverfahrens
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Erhebung der Beiträge
 - Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und für alle sonstigen in der Natur der Sache liegenden Maßnahmen, sofern diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - Beschlussfassung über den Anspruch auf Aufwendungsersatz von Vereinsmitgliedern bei Tätigkeiten für den Verein.

§ 13 Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Er setzt sich aus Personen zusammen, die insbesondere dem Verein in beratender Funktion mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen zur Verfügung stehen. Beiratsmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer zur Nachprüfung der Kassenführung. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Begünstigungen von Personen

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Anlegung des Vermögens

Das Ski-Club Vermögen ist bei einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse oder Volks-/Raiffeisenbank oder einer anderen Bank, die ihren Hauptsitz in Deutschland hat, so anzulegen, dass es nur gegen gemeinsame Unterschrift des Schatzmeisters und eines anderen Vorstandsmitgliedes abgehoben werden kann.

§ 17 Etwaige Mittel und deren Verwendung

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 18 Beurkundung der Beschlüsse

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die gefassten Beschlüsse ersichtliche sind und die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

IV. Auflösung

§ 19 Auflösung

- a. Die Auflösung des Ski-Clubs durch eine Mitgliederversammlung kann nur dann beschlossen werden, wenn die Absicht der Auflösung in der Einberufung angekündigt war. Zur Auflösung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- b. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Ski-Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Pforzheim zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Stand 29.02.2024